

**Satzung der Stadt Reinbek  
über die Veränderungssperre  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 108  
„Prahlsdorf“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek hat am 10.12.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Prahlsdorf“ für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird, gefasst.

im Norden: im Abstand von ca. 53 m parallel zur Schützenstraße  
im Nordosten: durch die bebauten Grundstücke Schützenstraße 2b bis 8  
im Osten: durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 19  
im Süden: durch die Kampstraße  
im Westen: durch die Klaus-Groth-Straße sowie Scholtzstraße 13 und 13a

Zur Sicherung der Planung wird gemäß der §§ 14, 16 und 17 BauGB i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen.

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Zur Sicherung der Planung mit den gefassten Planungszielen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 108 „Prahlsdorf“ der Stadt Reinbek wird für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
2. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt wie folgt:  
  
Im Norden: im Abstand von ca. 53 m parallel zur Schützenstraße  
Im Nordosten: durch die bebauten Grundstücke Schützenstraße 2b bis 8  
Im Osten: durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 19  
Im Süden: durch die Kampstraße  
Im Westen: durch die Klaus-Groth-Straße sowie Scholtzstraße 13 und 13a
3. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

**§ 2 Inhalt**

1. Zur Sicherung der Planung dürfen in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Reinbek.

### **§ 3 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 108 „Prahlsdorf“ außer Kraft, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

### **§ 4 Entschädigungsansprüche**

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, die entsteht, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Reinbek, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburger Straße 5-7 in 21465 Reinbek beantragt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 13.01.2021

WARMER  
Bürgermeister